

Verbandssatzung des
„Zweckverbandes Breitbandversorgung Elztal und Simonswäldertal“
in der Fassung vom 08.07.2025

P r ä a m b e l

Im Rahmen der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland das Ziel formuliert, dass bis zum Jahr 2030 eine digitale Infrastruktur flächendeckend ausgebaut werden soll. Hierzu stellen der Bund und das Land Baden-Württemberg Fördermittel zur Verfügung.

Um eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung auf Ihren Gemarkungen durch Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten herbeizuführen, gründen die Gemeinden Simonswald, Gutach im Breisgau, Biederbach und Winden im Elztal einen Zweckverband. Dieser soll einen optimalen und wirtschaftlichen Ausbau der für die Breitbandversorgung erforderlichen Infrastrukturen und Anlagen im Verbandsgebiet sowie den Betrieb und die Unterhaltung sicherstellen. Hierzu soll der Zweckverband im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Fördermittel in Anspruch nehmen und insoweit als Empfänger auftreten.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Simonswald, Gutach im Breisgau, Biederbach und Winden im Elztal bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung Elztal und Simonswäldertal“
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gutach im Breisgau.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgaben des Zweckverbands sind die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung einer zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Verbandsgebiet. Zu diesen Aufgaben gehört die Vergabe von Aufträgen nach den vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere die Betreibersuche und die Beantragung sowie der Empfang und die Verwaltung von Fördermitteln.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 selbst in eigene Breitbandinfrastrukturen und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Breitbandinfrastrukturen und/oder Anlagen erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung Betreiber zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Er kann auch Zuwendungen an Betreiber gewähren, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.
- (3) Der Zweckverband wird Eigentümer der von ihm errichteten Breitbandinfrastruktur, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen bzw. Dritte beauftragen. Er kann sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten
- (5) Soweit die Nutzung bestehender Breitbandinfrastruktur im Eigentum eines Verbandsmitglieds zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands nach Absatz 1 notwendig ist, kann der Zweckverband von dem jeweiligen

Verbandsmitglied die Übereignung oder Überlassung¹ dieser Breitbandinfrastruktur verlangen, soweit dem keine rechtlichen Gründe (insbesondere aus dem Förderrecht) entgegenstehen.² Sofern nach Satz 1 eine Übereignung oder Überlassung nur gegen Entgelt zulässig ist, werden das Verbandsmitglied und der Zweckverband über ein entsprechendes Entgelt verhandeln. Sofern auf der Gemarkung eines Verbandsmitglieds bereits Breitbandinfrastrukturen vorhanden sind, kann das Verbandsmitglied dem Zweckverband die Übereignung oder Überlassung dieser Strukturen anbieten.

- (6) Die Betätigung des Zweckverbandes soll der Strategie des Landkreises Emmendingen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur im sog. „Weiße Flecken“- Programm (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) nicht entgegenlaufen.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ (Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit) wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO (Gemeindeordnung).
- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

¹ Interner Hinweis (wird in der endgültigen Fassung der Satzung entfernt): Eine Überlassung wäre z.B. im Wege der Verpachtung möglich.

² Interner Hinweis: Bei einer Übereignung bestehenden Infrastrukturen müssten ZV und Mitglied über das entsprechende Entgelt und eine Regelung zur Übernahme der Betriebskosten treffen. Für einen solchen Fall wäre zudem eine steuerrechtliche Bewertung vorzunehmen.

- a. Änderungen dieser Zweckverbandssatzung.
 - b. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
 - c. Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbandes.
 - d. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 14 Absatz 1).
 - e. Aufstellung von: Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan nebst einer Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sowie Umlagen und Feststellung der/des Stellenübersicht/Plans.
 - f. Erlass von Geschäftsordnungen.
 - g. Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen.
 - h. Gründung von und Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts.
 - i. Bestimmung des Abschlussprüfers und die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - j. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführer.
 - k. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und weiteren Bediensteten gemäß § 7.
 - l. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes.
 - m. Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes.
 - n. Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschafts-führung und das Rechnungswesen des Verbandes.
 - o. Treffen von Vergabeentscheidungen
 - p. Erwerb von Breitbandinfrastrukturen und Erwerb von Nutzungsrechten an Breitbandinfrastrukturen gemäß § 2 Absatz 5.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden. Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können unter den in § 15 Abs. 2a GKZ i. V. m. § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gem. § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Änderungen der Satzung, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitgliedes.
- (5) Jedem Verbandsmitglied steht eine Stimme zu.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen des Zweckverbandes vertreten ist.
- (8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der GemO entsprechende Anwendung.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds werden. Scheiden ein Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch deren Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Zweckverband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
 - a. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b. Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 50.000 Euro netto je Einzelvorhaben sowie außer- und überplanmäßige Ausgaben von bis zu 50.000 Euro netto im Wirtschaftsjahr.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister von Gutach im Breisgau dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der GemO über den Bürgermeister (3. Abschnitt) entsprechend anzuwenden.

§ 7 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte kann die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer bestellen. Mit der Geschäftsführung können auch geeignete Dritte beauftragt werden.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Er wirkt bei der Zweckverbandsverwaltung mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann ggf. zusätzlich ein technischer Leiter von der Verbandsversammlung bestellt werden. Er ist stellvertretender Geschäftsführer. Alternativ können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann zudem für die Erfüllung seiner Aufgaben Bedienstete einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (6) Der Geschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertreten neben dem Verbandsvorsitzenden (§ 6 Absatz 2 Satz 5) den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 8 Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands richtet sich nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
- (2) Es wird ein Stammkapital in Höhe von 100.000,00 EUR festgesetzt. Das Stammkapital wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Anteilen von jeweils 25.000 EUR eingebracht. Das Stammkapital wird nach Genehmigung der Verbandssatzung und des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern angefordert. Das Stammkapital ist innerhalb von vier Wochen nach Anforderung von den Verbandsmitgliedern durch Überweisung auf ein vom Zweckverband anzugebendes Bankkonto einzubringen. Bei Neuaufnahme

eines Verbandsmitglieds (§ 14 Absatz 1) ist die Einbringung des Anteils am Stammkapital vier Wochen nach dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Aufnahme fällig.³

- (3) Für jedes Verbandsmitglied wird ein gesondertes Kapitalrücklagekonto geführt, auf dem Einlagen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erfasst werden. Ebenso wird für jedes Verbandsmitglied ein Gewinnrücklage- und Verlustvortragskonto geführt.
- (4) Der Jahresabschluss wird vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung einem Wirtschaftsprüfer zur Abschlussprüfung vorgelegt.
- (5) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 9 Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbandes, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Sofern einem Verbandsmitglied oder einem Dritten Aufwendungen für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehen, werden diese vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 10 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 11 Mitwirkungspflichten

³ Interner Hinweis: Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder ist darüber zu entscheiden, ob das Stammkapital entsprechend erhöht werden soll und in einer entspr. Änderungssatzung festzulegen.

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben Umlagen. Der Zweckverband schreibt Aufträge im Bereich seiner Aufgaben aufgeteilt nach den Gemarkungen der Verbandsmitglieder aus. Die Umlagen werden für jedes Verbandsmitglied getrennt nach den folgenden Kosten errechnet:
 - a. Infrastrukturkosten des Verbandsnetzes (Backbone-Netz) innerhalb des Verbandsgebiets.
 - b. Infrastrukturkosten der Ortsnetze innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets.
 - c. Infrastrukturkosten des Verbandsnetzes (Backbone-Netz) außerhalb des Verbandsgebiets.
 - d. Betriebskosten
 - e. Finanzierungskosten.
- (2) Begriffsbestimmungen:
 - a. Infrastrukturkosten sind die Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Planung, ggf. der Weiterentwicklung, des Baus inkl. der jeweiligen Baunebenkosten sowie der Erhaltung, Wartung und Reparatur der Breitbandinfrastruktur. Zur Breitbandinfrastruktur gehören insbesondere die Telekommunikationslinien und andere aktiven Netzkomponenten, passive Netzinfrastrukturen sowie die hiermit jeweils verbundenen Anlagen.
 - b. Betriebskosten sind Verwaltungs-, Beratungs- und Personalkosten, insbesondere im Zusammenhang mit den durchzuführenden Ausschreibungen und der Organisation von Fördermitteln sowie sämtliche laufenden Kosten, die keine Infrastrukturkosten sind.
 - c. Zum Verbandsnetz (Backbone-Netz) gehören sämtliche überörtlichen Teile der Breitbandinfrastruktur des Zweckverbands, die die Übergabepunkte (idR PoP) verbinden oder an diesen enden. Zum Verbandsnetz gehören auch Breitbandinfrastrukturen, die einen Übergabepunkt zur Anbindung an die Infrastruktur eines Dritten außerhalb des Verbandsgebiets mit einem Übergabepunkt innerhalb des

Verbandsgebiets verbinden, wenn der Übergabepunkt innerhalb des Verbandsgebiets überörtliche Bedeutung hat. Das Verbandsnetz wird in einem Trassenplan definiert.

- d. Ortsnetze sind die Teile der Breitbandinfrastruktur des Zweckverbands, die an den Übergabepunkten (idR PoP) des Verbandsnetzes beginnen und für die Verteilung auf Ortsebene und den Zugang der Hausanschlüsse bestimmt sind. Teile des Ortsnetzes sind auch Breitbandinfrastrukturen, die mit einem Übergabepunkt außerhalb des Verbandsgebiets verbunden sind, ohne dass sie innerhalb des Verbandsgebiets überörtliche Bedeutung haben. Die Ortsnetze werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben.
- (3) Jedem Verbandsmitglied werden die Infrastrukturkosten seines Ortsnetzes zugeordnet, soweit dieses auf seiner Gemarkung oder außerhalb des Verbandsgebiets (siehe § 12 Absatz 2 lit. d) S. 2) liegt. Für den Fall, dass ein Ortsnetz verlängert und über die Gemarkungsgrenze eines Verbandsmitglieds hinaus errichtet wird, um Adressen in einer benachbarten Gemarkung anzuschließen, trägt das benachbarte Verbandsmitglied die mit der Verlängerung verbundenen Mehrkosten ab dem letzten Anschlusspunkt des abgebenden Ortsnetzes.
 - (4) Die Infrastrukturkosten des Verbandsnetzes (Backbone-Netz) werden zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 - (5) Sofern Teile des Verbandsnetzes gemeinsam mit Teilen eines Ortsnetzes verlegt werden (Mitverlegung), werden die Kosten für die betroffenen Bauabschnitte wie folgt aufgeschlüsselt und zugeordnet: Kosten, die dem Verbands- bzw. dem Ortsnetz direkt zugeordnet werden können (insbesondere Kosten für Material wie Leerrohre oder Kosten für Verlegearbeiten), sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Kosten, die dem Verbands- bzw. dem Ortsnetz nicht zuordenbar sind (d. h. Kosten, die jeweils bei Einzelrealisierung entstehen würden, bei gemeinsamer Verlegung aber nur einmal aufzubringen sind, insbesondere Planungs- und Tiefbaukosten für den gemeinsam genutzten Graben) werden anhand der Grabenprofile und der sich hieraus ergebenden Grabenquerschnittsflächen der jeweiligen Gewerke den betroffenen Verbands- bzw. dem Ortsnetz zugeteilt. Hierfür gilt die unter Ziff. 3.3.2 der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Grundsätze nach § 143 Abs. 6 TKG zur Umlegung der mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten veröffentlichte Berechnungsmethode (Fassung vom 01.12.2021). Nach entsprechender Zuordnung erfolgt die Kostenaufteilung nach den Absätzen 3 und 4.
 - (6) Die Betriebskosten der Ortsnetze werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend Absatz 3 getragen. Die Betriebskosten des Verbandsnetzes werden auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen verteilt.

- (7) Werden zur Finanzierung der Infrastrukturkosten eines Ortsnetzes Fremdmittel in Anspruch genommen, so trägt das jeweilige Verbandsmitglied die für sein Ortsnetz anfallenden Finanzierungskosten entsprechend § 12 Abs. 3. In Bezug auf eine Finanzierung der Infrastrukturkosten des Verbandsnetzes werden die Finanzierungskosten entsprechend der Kostenverteilung nach § 12 Abs. 4 zugeordnet.
- (8) Die Umlagen reduzieren sich durch die Einnahmen des Zweckverbands.
 - a. Einnahmen aus variablen Pachteinnahmen werden den Verbandsmitgliedern gemeinschaftlich zugeordnet.
 - b. Fixpachteinnahmen sowie die Einnahmen aus Fördermitteln werden auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen verteilt
 - c. Erhalt von Fördermitteln.
- (9) Sofern die Verteilung der Kosten oder der Einnahmen nach den vorgenannten Absätzen im Einzelfall für ein Verbandsmitglied zu einem unzumutbaren Ergebnis führt, kann die Versammlung durch Beschluss von der Kostenverteilung nach den vorgenannten Absätzen abweichen.
- (10) Für jedes Verbandsmitglied werden gesonderte Kostenstellen geführt, auf denen alle Einnahmen und Kosten entsprechend der Verteilung nach den vorgenannten Absätzen ausgewiesen werden. Etwaige Überschüsse aus Erträgen - werden als positiver Saldo ausgewiesen. Die Verbandsmitglieder können zu Lasten ihrer Kostenstelle einen etwaigen positiven Saldo entnehmen, sofern die Liquidität und die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes dies zulassen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbands unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Solange die Webseite des Zweckverbandes noch nicht zur Verfügung steht, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß dem Ortsrecht der Gemeinde Gutach.

§ 14 Aufnahme; Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Kommunen beitreten.
- (2) Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied über. Dadurch entstehende Steuern (z.B. Ertrag-, Grunderwerb-, und Umsatzsteuer) trägt das ausscheidende Mitglied und stellt den Zweckverband hiervon frei. Das Eigentum am Verbandsnetz verbleibt bis zu dessen Auflösung nach § 15 beim Zweckverband. Der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied können sich jedoch über den Übergang des Eigentums am Verbandsnetz auf der Gemarkung des ausscheidenden Mitglieds einigen, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands nach § 1 Absatz 1 nicht entgegensteht.

- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die nach Absatz 1 übergegangene Breitbandinfrastruktur dem Zweckverband zu marktüblichen Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt.
- (4) Ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo wird mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten dieses Verbandsmitglieds offen sind. Darüber hinaus besteht kein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Verbandsmitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei einer Auflösung fällt jedem Verbandsmitglied die Breitbandinfrastruktur (Ortsnetz, Verbandsnetz und dazugehörige Anlagen) auf seiner Gemarkung zu. Im Falle des § 12 Absatz 3 Satz 2 fällt abweichend von Satz 1 das Eigentum dem Verbandsmitglied zu, das die Kosten der Verlängerung des Ortsnetzes getragen hat. Das Eigentum hieran geht automatisch über. § 14 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Die Breitbandinfrastruktur außerhalb des Verbandsgebiets fällt jeweils dem Verbandsmitglied zu, dessen Gemarkungsgrenze sie überschreitet. Sofern eine Breitbandinfrastruktur außerhalb des Verbandsgebiets mehrere Gemarkungsgrenzen überschreitet, werden die betroffenen Verbandsmitglieder Miteigentümer nach Bruchteilen. Das übrige Vermögen des Zweckverbands wird zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

[Ort], den

Unterschriften der Verbandsmitglieder: